

- Vorlage muss noch vom Bundesrat bestätigt werden -

## **Bundestag beschließt weitreichende Verbesserungen für SED-Opfer**

Opfer des SED-Regimes sollen verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden künftig leichter anerkennen lassen können. Der Bundestag hat am Donnerstag, 30. Januar 2025, einstimmig den Weg dafür frei gemacht und den Entwurf der Bundesregierung für ein sechstes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR (20/12789, 20/13250, 20/13439 Nr. 4, 20/14799) in einer vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (20/14744) gebilligt.

Mit dem Gesetz soll zudem die sogenannte SED-Opferrente zum 1. Juli 2025 erhöht und ab dem Jahr 2026 dynamisiert werden. Außerdem wird ein bundesweiter Härtefallfonds für SED-Opfer eingerichtet.

Angenommen hat das Parlament zudem einen von SPD, Union, Bündnis 90/Die Grünen und FDP eingebrachten Antrag mit dem Titel: „Die Geschädigten des staatlich organisierten Dopingsystems der ehemaligen DDR als Opfergruppe anerkennen und besser unterstützen“ (20/14702). Bei der Abstimmung votierte nur die Gruppe Die Linke gegen den Antrag.

### Änderungen im parlamentarischen Verfahren

Schon im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens und in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am Mittwoch, 29. Januar 2025, hatten die SED-Opferbeauftragte Evelyn Zupke sowie Opferverbände erhebliche Nachbesserungen an dem Regierungsentwurf gefordert. Die Fraktionen hatten in der ersten Lesung des Entwurfs weitere Änderungen in Aussicht gestellt.

Der Ausschuss beschloss insgesamt zwei Änderungsanträge zum Gesetzentwurf. Der erste von SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP eingebrachte Änderungsantrag sah neben Änderungen der Regelungen für SED-Opfer auch eine Anpassung der Grundbuchordnung vor. Der zweite Änderungsantrag von SPD, CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen ergänzte den Entwurf um eine weitere sachfremde Änderung im Vierten Sozialgesetzbuch. Er

sieht eine Übergangsregelung für die Versicherungspflicht von Lehrkräften in der Erwachsenenbildung und im Musikschulbereich vor.

Änderungen der Regelungen für SED-Opfer:

Neu eingeführt wurde mit dem Änderungsantrag eine Vermutungsregelung für die Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden von SED-Opfern. Dies bedeutet, dass „beim Vorliegen bestimmter schädigender Ereignisse und bestimmter gesundheitlicher Schädigungen die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet wird“, wie es in dem Gesetz heißt. Im Regierungsentwurf hatte die Bundesregierung noch ausgeführt, dass für eine solche Regelung kein Bedarf bestehe, da die geltende Rechtslage ausreichend sei.

Wesentliche Änderungen betreffen auch die Höhe der SED-Opferrente. Sie soll nach dem geänderten Entwurf ab dem 1. Juli 2025 400 Euro statt 330 Euro betragen. Ab dem Jahr 2026 soll die Höhe der SED-Opferrente dann - wie im Regierungsentwurf vorgesehen - dynamisiert und an die Rentenentwicklung gekoppelt werden. Zudem soll die Gewährung der SED-Opferrente nicht mehr von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängig gemacht werden. Gleiches soll für die Unterstützungsleistungen nach Paragraph 18 StrRehaG gelten.

Zudem wird im StrRehaG ein sogenanntes Zweitantragsrecht eingeführt. „Dieses ermöglicht es Personen, deren Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung unter der Geltung einer früheren (für den Betroffenen ungünstigeren) Rechtslage rechtskräftig abgelehnt wurde, bei späteren gesetzlichen Änderungen im StrRehaG zugunsten des Betroffenen erneut einen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung zu stellen“, heißt es in der Begründung.

Ausgleichsleistung für beruflich Verfolgte

Ähnliche Anpassungen wie bei der SED-Opferrente nahm der Ausschuss auch bei der Ausgleichsleistung für beruflich Verfolgte vor. Die Ausgleichsleistung soll demnach zum 1. Juli von 240 auf 291 Euro angehoben werden, ab dem Jahr 2026 ist ebenfalls eine Dynamisierung vorgesehen. Zudem soll die erforderliche

Mindestverfolgungszeit als Voraussetzung für die Ausgleichsleistung um ein Jahr verkürzt werden. Zur Begründung heißt es, „dass Erwerbsbiografien auch durch kürzere Verfolgungszeiten nachhaltig beeinträchtigt worden sein können“.

Angepasst wurde auch die neue Einmalzahlung für Opfer von Zwangsaussiedlungen. Sie soll 7.500 Euro betragen, im Regierungsentwurf waren 1.500 Euro vorgesehen. Außerdem ist nun vorgesehen, dass auch Opfer von Zersetzungsmaßnahmen außerhalb des Beitrittsgebietes eine Einmalzahlung in Höhe von 1.500 Euro erhalten können.

Neue Regelungen zum Stiftungsrat

Weitere vom Ausschuss beschlossene Änderungen betreffen das neue Gesetz über die Stiftung für ehemalige politische Verfolgte. Die Stiftung soll Leistungen aus dem geplanten bundesweiten Härtefallfonds gewähren können. Unter anderem wird nun geregelt, dass die Stiftung auch Mittel von dritter Seite annehmen und für Unterstützungsleistungen verwenden darf. Hintergrund ist die von IKEA angekündigte Unterstützung in Höhe von sechs Millionen Euro für den Härtefallfonds.

Ebenfalls angepasst wurden die Regelungen zum Stiftungsrat. Ein Drittel, also vier Mitglieder des Rates, sollen künftig vom Bundestag gewählt werden. „Diese vier gewählten Mitglieder sollen - so wie die zwei von der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag berufenen Mitglieder - möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein, so dass im Idealfall möglichst die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates Betroffene politischer Verfolgung sind“, heißt es dazu. Mit Verweis auf die Aufgaben des Stiftungsrates ist ferner nunmehr vorgesehen, die Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz über die Stiftung auf die Rechtsaufsicht zu beschränken.